

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 106/64

URTEIL

Verkündet am

13. Mai 1965
Scheibl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Tierarztes Dr.med.vet. Josef W [REDACTED], H [REDACTED],
Krs. B [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den L a n d k r e i s B [REDACTED], vertreten durch
den Oberkreisdirektor in B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. April 1964 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ließ sich 1937 als praktischer Tierarzt in Groß-Reken, Krs. Borken, nieder und wurde, nachdem er schon früher die Fleischschau ausgeübt hatte, erneut durch Bescheid vom 30. Juni 1949 unter Vorbehalt des Widerrufs zum Fleischbeschautierarzt für den Bezirk Groß-Reken bestellt. Wegen Ordnungswidrigkeiten bei der Fleischschau eines notgeschlachteten, an Milzbrand erkrankten Rindes untersagte ihm der Regierungspräsident in Münster mit Verfügung vom 14. Juni 1951 die Fleischschau auf die Dauer. Auf die Verwaltungsklage des Klägers hob das Landesverwaltungsgericht in Münster (4 b K 498/51) mit dem rechtskräftigen Urteil vom 21. Februar 1952 die Verfügung mit der Maßgabe auf, daß die Belassung des Klägers im Amt als Fleischbeschautierarzt von der Ableistung eines Ausbildungslehrgangs an einem größeren öffentlichen Schlachthaus abhängig gemacht werde. In einem weiteren Verwaltungs-

- 3 -

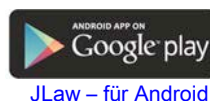
streitverfahren (3 K 954/52 VG Münster) einigten sich der Regierungspräsident und der Kläger am 20. März 1953 dahin, daß Einwendungen gegen die Befähigung des Klägers zur Fleischschau nicht mehr erhoben werden sollten, wenn er an einem praktischen Ausbildungslehrgang von vier Wochen an dem Schlachthof in Bochum, Hagen, Duisburg oder Essen mit Erfolg teilgenommen haben werde.

Am 21. April 1953 beendete der Kläger, der inzwischen im Frühjahr 1953 seine Praxis nach Heiden, Krs. Borken, verlegt hatte und dorthin umgezogen war, mit Erfolg einen Lehrgang beim Schlachthof in Bochum. Sein Antrag, ihm die Fleischschau im Beschaubezirk Groß-Reken im Wege der Ausnahmegenehmigung zu belassen, wurde von dem beklagten Landkreis abgelehnt, weil der Kläger nicht mehr im Beschaubezirk wohne, dort aber zwei weitere Tierärzte ansässig seien. Unter dem 20. Januar 1954 widerrief die Kreisverwaltung förmlich die Bestellung des Klägers zum Fleischbeschautierarzt in Groß-Reken. Die Verwaltungsklage des Klägers (3 K 389/53), mit der dieser u.a. die Gestattung der gewerblichen Fleischschau im Dorfe Groß-Reken sowie die Übertragung der gewerblichen Fleischschau im Ort Heiden und der Hausschlachtungen im Dorf und der Dorfbauernschaft Heiden begehrte, wurde vom Obergerverwaltungsgericht in Münster durch Urteil vom 1. Februar 1955 rechtskräftig abgewiesen. Auch eine weitere Verwaltungsklage (3 K 182/54), mit der der Kläger den Widerruf seiner Bestellung zum Fleischbeschautierarzt in Groß-Reken sowie die Verweigerung der erbetenen Ausnahmegenehmigung für den Beschaubezirk Groß-Reken anfocht und zugleich die Übertragung der Fleischschau in Heiden erstrebte, blieb ohne Erfolg.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Am 1. April 1952 hatte der beklagte Landkreis den als Fleischbeschauer ausgebildeten Landwirt W. [REDACTED] für den Beschaubezirk Heiden I (Heiden-Leblich, Heiden-Nordick und Heiden-Dorfbauernschaft) bestellt. Im übrigen war der Tierarzt Dr. Sch. [REDACTED] aus Borken seit 1937 als Fleischbeschautierarzt im Amt Heiden tätig. Der Kläger wurde mit Urkunde vom 9. September 1955 zum Stellvertreter des Fleischbeschautierarztes Dr. Sch. [REDACTED] (gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen im geschlossenen Ort Heiden) bestellt; die Bestellung enthält folgenden Vorbehalt:

"Ihre Bestellung erfolgt mit der Maßgabe, daß Sie in jedem Fall, in dem Sie in Tätigkeit treten, vorher von mir benachrichtigt werden, für welchen Zeitraum die Beschau auszuüben ist."

Durch Verfügung vom 27. November 1956 untersagte der Regierungspräsident dem Kläger erneut auf die Dauer die Ausübung des Dienstes als Fleischbeschautierarzt wegen falscher Beurteilung eines notgeschlachteten Schweines auf Grund von § 20 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Fleischbeschaugesetz (DVO-FleischbG). Der Kläger erhob hiergegen Klage vor dem Landesverwaltungsgericht in Münster (3 K 443/57). Mit Urteil vom 17. Januar 1958 hob das Landesverwaltungsgericht die angefochtene Verfügung auf und bestrafte den Kläger - unter Abweisung der Klage im übrigen - mit einem Verweis. Die Rechtsmittel beider Beteiligten wurden vom Obergerverwaltungsgericht in Münster mit dem rechtskräftigen Urteil vom 30. September 1959 zurückgewiesen.

Unter dem 2. Januar 1961 widerrief der beklagte Landkreis die Bestellung des Klägers zum Vertreter für

Dr. Sch[REDACTED]; hierüber ist ein Verwaltungsstreitverfahren (2 K. 211/61 VG Münster) anhängig.

Mit der vorliegenden Klage, die am 11. Januar 1961 bei dem Landgericht eingereicht und am 31. Januar 1961 zugestellt worden ist, hat der Kläger den beklagten Landkreis auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Der Kläger sieht Amtspflichtverletzungen der Bediensteten des Beklagten in vier Fällen, von denen es jetzt nur noch auf den vierten und letzten ankommt, es sei amtspflichtwidrig gewesen, daß der Fleischbeschauer W[REDACTED] im Januar 1960 erneut zum Stellvertreter von Dr. Sch[REDACTED] bestellt worden sei, obwohl damals eine unwiderrufliche Bestellung des Klägers zum Stellvertreter bestanden habe.

Insgesamt sei ihm - so hat der Kläger vorgetragen - ein beträchtlicher Schaden, jährlich mindestens 2.500 DM, entstanden. Unter Beschränkung des Zahlungsanspruchs auf einen Teilbetrag hat der Kläger - mit seinem im Berufungszug erweiterten Antrag - die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 6.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 12. Mai 1960 sowie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihm weiteren Schaden zu ersetzen habe.

Dem Antrage des Beklagten entsprechend hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Berufungsgericht unter Abweisung des erweiterten Klageantrages zurückgewiesen worden. Auf die Revision des Klägers hat der erkennende Senat mit Urteil vom 14. Oktober 1963 - III ZR 69/62 - unter Zurückweisung der Revision im übrigen das Berufungsurteil aufgehoben, soweit der Klageanspruch in Höhe von 500 DM sowie der Feststellungsanspruch abgewiesen worden sind, und die Sache in diesem Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im erneuten Berufungsrechtszug hat der Kläger vorge-
tragen: Der beklagte Landkreis habe den Landwirt W [REDACTED]
am 13. Januar 1960 zum Stellvertreter des Fleischbeschau-
tierarztes Dr. Sch [REDACTED] bestellt, obwohl die Bestellung
des Klägers zum Stellvertreter noch wirksam gewesen sei.
Wilde habe seitdem in einer Reihe von Fällen jeweils auf
Veranlassung des beklagten Landkreises als Vertreter für
Dr. Sch [REDACTED] gewirkt. Der beklagte Landkreis sei nach
Rechtskraft des Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom
30. September 1959 verpflichtet gewesen, die Bestellung
W [REDACTED] sofort zu widerrufen und zu verhindern, daß W [REDACTED]
etwa weiter als Vertreter im Bezirk des Dr. Sch [REDACTED]
tätig werde. Durch die Tätigkeit Wildes als Vertreter habe
der Kläger einen Schaden von mindestens 500 DM erlitten,
dessen genaue Höhe sich aus dem Fleischbeschau-Tagebuch
W [REDACTED] ergebe. Eine etwaige Bestellung W [REDACTED] am 10. Au-
gust 1957 ohne Widerruf der Bestellung des Klägers sei
rechts- und amtspflichtwidrig gewesen. Der Kläger hat be-
antragt,

1. den beklagten Landkreis zu verurteilen, an den Kläger
500 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 12. Mai 1960 zu zahlen,
2. die Verpflichtung des beklagten Landkreises festzu-
stellen, dem Kläger den Verdienstausfall zu ersetzen,
der ihm in Zukunft bis zu einer etwaigen Übertragung
der Fleischbeschau oder der Stellvertretung in dem
Beschaubezirk Heiden-Ort und bis zu einer Übertragung
der Fleischbeschau oder der Stellvertretung bei den
Metzgermoistern R [REDACTED] und O [REDACTED] in Heiden dadurch
entsteht bzw. entstanden ist und noch nicht im Antrag
zu Ziff. 1 enthalten ist, daß ihm Einnahmen aus der
Fleischbeschau in diesem Bezirk entgangen sind bzw.

noch entgehen, als Wilde im Januar 1960 und im weiteren Verlauf zum Stellvertreter für Dr. Sch[REDACTED] bestellt worden ist, obwohl der Kläger zum Stellvertreter bestellt war.

Der beklagte Landkreis hat um Zurückweisung der Berufung gebeten und erwidert: Nachdem der Regierungspräsident mit Verfügung vom 27. November 1956 dem Kläger mit sofortiger Wirkung die weitere Ausübung einer Tätigkeit als Fleischbeschautierarzt untersagt habe, sei dem Landwirt W[REDACTED] am 10. August 1957 zusätzlich zu seinem Bezirk die Stellvertretung für Dr. Sch[REDACTED] in dessen Bezirk übertragen worden. Diese Regelung der Vertretung bestehe noch heute; sie sei zwischenzeitlich nicht geändert worden, auch sei Wilde nicht im Januar 1960 neu bestellt worden. Zwar habe der Kläger nach der Rechtskraft des Urteils des Obergerichtes vom 30. September 1959 auf Grund seiner Bestellung vom 9. September 1955 wieder als Vertreter für Dr. Sch[REDACTED] tätig werden können. Dagegen hätten jedoch durchgreifende Bedenken bestanden. Der Regierungspräsident habe in seiner Verfügung vom 7. Dezember 1959 und in einer Besprechung am 28. Januar 1960 eine Zurücknahme der Bestellung des Klägers für angebracht gehalten. Mit Verfügung vom 2. Juli 1960 habe der Regierungspräsident dann den Beklagten angewiesen, die Bestellung des Klägers als Vertreter für Dr. Sch[REDACTED] baldmöglichst zurückzunehmen. Trotz der Gegenvorstellungen des beklagten Landkreises habe der Landesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter dem 30. November 1960 die Anweisung gegeben, die Bestellung des Klägers zum stellvertretenden Fleischbeschautierarzt zurückzunehmen. Nunmehr habe der beklagte Landkreis der Weisung gemäß

gehandelt und am 2. Januar 1961 die Bestellung des Klägers widerrufen. In der Zwischenzeit sei es geboten gewesen, den Kläger in der Fleischschau nicht mehr tätig werden zu lassen, um eine Gefährdung der Allgemeinheit zu vermeiden. Andernfalls hätten die Bediensteten des Beklagten sich der Gefahr schwerer dienstlicher Vorwürfe und erheblicher Schadensersatzansprüche ausgesetzt. Deshalb sei die Vertretertätigkeit von W. [REDACTED] geduldet und seine Bestellung nicht zurückgenommen worden. Da die Bediensteten des Beklagten nach Weisung verfahren seien und die Ansicht der vorgesetzten Dienststellen eingeholt hätten, liege ein dienstlicher Fehler nicht vor und es entfalle eine Amtspflichtverletzung. Im übrigen sei es, da auf den Beschaubezirk von Dr. Sch. [REDACTED] jährlich etwa 750 Schlachtungen - nach Behauptung des Klägers sogar noch mehr - entfielen, angemessen und üblich gewesen, neben dem Kläger als Vertreter noch einen weiteren Vertreter tätig werden zu lassen.

Das Berufungsgericht hat durch das nunmehr angefochtene Urteil die Berufung vollen Umfanges zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine letzten Anträge weiter. Der beklagte Landkreis bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Senat hat mit seinem ersten Revisionsurteil vom 14. Oktober 1963 die ersten drei Klagegründe endgültig und abschließend erledigt. Lediglich hinsichtlich des vierten Klagegrundes,

der Fleischbeschauer W [REDACTED] sei im Januar 1960 erneut zum Stellvertreter von Dr. Sch [REDACTED] bestellt worden, obwohl damals eine unwiderrufliche Bestellung des Klägers zum Stellvertreter bestanden habe, wurde die Sache unter teilweiser Aufhebung des ersten Berufungsurteils an das Berufungsgericht zurückverwiesen, um dieser Gelegenheit zu weiterer Aufklärung zu geben. Daß es sich dabei ausschließlich um den Schaden handelt, den der Kläger infolge der Bestellung W [REDACTED] zum Stellvertreter von Dr. Sch [REDACTED] seit Januar 1960 erlitten haben will, hat der Kläger auch durch die Neufassung seines Antrages im zweiten Berufsrechtszug klar zum Ausdruck gebracht.

Das Berufungsgericht ist zur erneuten Abweisung dieses Anspruchs auf Grund nachstehender Erwägungen gelangt: Es könne nicht festgestellt werden, daß W [REDACTED] im Januar 1960 (oder später) von dem beklagten Landkreis zum Stellvertreter für Dr. Sch [REDACTED] berufen worden sei. Wohl aber begründe das Verhandlungsergebnis die Überzeugung des Berufungsgerichts, W [REDACTED] habe etwa seit 1957 die Fleischschau im Ort Heiden mit Wissen des Beklagten ausgeübt, wenn Dr. Sch [REDACTED] verhindert gewesen sei. Eine Amtspflichtverletzung gegenüber dem Kläger könnte vorliegen, wenn der Beklagte - nachdem das Urteil des Obergerichtes vom 30. September 1959, das die Strafe der dauernden Untersagung des Dienstes in einen Verweis für den Kläger umgewandelt hat, rechtskräftig geworden war - ein weiteres Tätigwerden von W [REDACTED] als Vertreter im Bezirk des Dr. Sch [REDACTED] nicht mehr hätte dulden dürfen und eine etwa ausgesprochene Bestellung hätte widerrufen müssen. Jedoch sei hier eine Amtspflicht nicht verletzt worden.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts habe nur über die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 27. November 1956 entschieden, durch die dem Kläger (strafweise) dauernd die Ausübung der Fleischbeschau untersagt worden war. Unabhängig davon aber habe der Beklagte - und zwar in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens - prüfen dürfen, ob der Kläger wieder stellvertretend zur Fleischbeschau herangezogen und Wilde als Stellvertreter abberufen werden oder ob die Bestellung W. [REDACTED] aufrecht erhalten und sein weiteres Tätigwerden nicht beanstandet werden solle. Dem beklagten Landkreis könne es, zumal er insoweit weisungsgebunden gewesen sei, nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er in dieser Frage die Stellungnahme des Regierungspräsidenten eingeholt habe. Der Regierungspräsident habe unter dem 7. Dezember 1959 die Zurücknahme der Bestellung des Klägers für angebracht gehalten und - nach Gegenvorstellung des Beklagten, der sich für die Wiederaufnahme der Tätigkeit des Klägers eingesetzt habe, - auf Grund einer eingeholten Stellungnahme des Landesernährungsministeriums den Beklagten mit Verfügung vom 2. Juli 1960 angewiesen, die Bestellung des Klägers zum Stellvertreter baldmöglichst zurückzunehmen. Nachdem auf eine Gegenvorstellung des Beklagten das Landesernährungsministerium mit Erlaß vom 30. November 1960 die gleiche Weisung gegeben habe, habe der Beklagte die Bestellung des Klägers zum Stellvertreter von Dr. Sch. [REDACTED] zurücknehmen müssen. Darin, daß der Beklagte im Zuge dieser Erörterungen vor und nach der Rücknahme der Bestellung (2. Januar 1961) den Fleischbeschauer W. [REDACTED] weiter habe tätig werden lassen, könne eine Verletzung von Amtspflichten, mindestens aber ein Verschulden nicht gesehen werden. Deshalb bedürfe es nicht der Prüfung, ob es aus gesundheitspolizeilichen

Gründen erforderlich gewesen sei, zwei Vertreter für Dr. Sch[REDACTED] nebeneinander tätig werden zu lassen oder zu bestellen.

II.

1.) Die Revision ist demgegenüber der Ansicht, weder die Anweisungen des Regierungspräsidenten noch der Erlass des Landesernährungsministeriums könnten den Widerruf der Bestellung des Klägers rechtfertigen oder entschuldigen; vielmehr müsse der Beklagte für seine Entscheidung einstehen, zumal die internen Weisungen dem Kläger nicht bekannt geworden seien, wenigstens aus dem Gesichtspunkt, daß in einem solchen Fall die öffentliche Verwaltung dem Bürger als eine Einheit gegenüber stehe.

Diese Ausführungen treffen nicht den Kern der Sache. Denn es geht hier nicht darum, ob der Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vertreter am 2. Januar 1961 rechtmäßig war, sondern nach dem für den Klagegrund maßgeblichen Vortrag des Klägers allein darum, ob der Beklagte nach Rechtskraft des Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 30. September 1959 eine Vertretertätigkeit von W[REDACTED] nicht mehr hätte dulden dürfen und statt dessen für die Einschaltung des Klägers hätte sorgen müssen. Die von der Revision erörterte Bindung des Zivilrichters an rechtskräftige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte kann hier ebenfalls keine Rolle spielen. Denn das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 30. September 1959 behandelt ausschließlich die Frage, ob die gegen den Kläger als Strafe für Ordnungswidrigkeiten (§ 20 DVO - FleischbG) ausgesprochene dauernde Untersagung der Ausübung des Dienstes angebracht gewesen sei, - was hier unerheblich ist -. Die weitere Frage, ob die Bestellung des Klägers

zum Vertreter am 2. Januar 1961 zu Recht oder zu Unrecht widerrufen worden ist, steht außerhalb des Rechtsstreits.

2.) Dem Berufungsgericht ist in dem Ergebnis zuzustimmen, daß nach der Sachlage jedenfalls ein Verschulden der Bediensteten des beklagten Landkreises zu verneinen ist, wobei dahingestellt bleiben kann, ob ihnen überhaupt die Verletzung von Amtspflichten gegenüber dem Kläger zur Last fällt.

Die Auffassung der Revision, der Beklagte, der die unstreitigen Fehler des Klägers nicht als schwerwiegend angesehen habe, habe überhaupt keinen Grund gehabt, den Kläger durch die Heranziehung W. [REDACTED] auszuschließen, bevor der Widerruf vom 2. Januar 1961 ausgesprochen wurde, und der Beklagte habe durch die jeweilige Heranziehung von W. [REDACTED] zur stellvertretenden Fleischschau gegen den die Interessen des Klägers schützenden § 10 DVO-FleischbG verstoßen, ist abzulehnen.

Zunächst ist festzuhalten, daß der der Nachprüfung unterliegende Zeitraum mit dem Widerruf am 2. Januar 1961 endet, da Ansprüche auf Grund dieses Widerrufs nicht Gegenstand des Rechtsstreits sind. Von welchem Zeitpunkt an W. [REDACTED] als Vertreter für Dr. Sch. [REDACTED] gewirkt hat, hat das Berufungsgericht nicht mit Sicherheit feststellen können. Für die Behauptung des Klägers, W. [REDACTED] sei am 13. Januar 1960 zum Stellvertreter bestellt worden, hat sich nichts Hinreichendes ergeben. Das Berufungsgericht ist jedoch zugunsten des Klägers davon ausgegangen, daß W. [REDACTED] etwa von 1957 an mit Wissen des Beklagten von Dr. Sch. [REDACTED] als Vertreter zugezogen wurde. Dieser Ausgangspunkt belastet den Kläger nicht, sondern begünstigt ihn, so daß es auf die Erörterungen der Revision über die Beweislast nicht ankommen kann.

Im Jahre 1957 stellte sich die Lage für die Bediensteten der Beklagten wie folgt dar: Der Kläger war zwar am 9. September 1955 - mit dem im Tatbestand wiedergegebenen Vorbehalt - zum Vertreter für Dr. Sch[REDACTED] in Heiden-Ort bestellt worden. Jedoch hatte der Regierungspräsident ihm mit Verfügung vom 27. November 1956 auf Grund von § 20 Abs. 3 DVO - FleischbG die Ausübung des Dienstes als Fleischbeschautierarzt auf die Dauer untersagt. Diese Verfügung, einen Verwaltungsakt im Sinne von § 25 VO Nr. 165, focht der Kläger - nach erfolglosem Einspruch - mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht (§ 44 VO Nr. 165) an. Einspruch und Klage hatten grundsätzlich aufschiebende Wirkung (§ 51 VO Nr. 165). Der Regierungspräsident hatte jedoch bereits in der Verfügung vom 27. November 1956 aus Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung angeordnet (§ 51 Abs. 1 Satz 2 VO Nr. 165). Diese Anordnung konnte mit der ersten Verfügung verbunden werden und brauchte nach Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht wiederholt zu werden (Klinger, Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone, 2. Aufl. zu § 51 Anm. A 2 Fußnote 233). Es ist nicht vorgetragen worden und aus den beigezogenen Akten nicht ersichtlich, daß die Anordnung der sofortigen Vollziehung nachträglich vom Regierungspräsidenten aufgehoben worden wäre oder daß das Verwaltungsgericht die Vollziehung ausgesetzt hätte (§ 51 Abs. 3 VO Nr. 165). Der Kläger war hiernach bis zur Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils, das über die Rechtmäßigkeit der Verfügung entschied, untauglich, als Beschauer tätig zu werden (§ 80 VO Nr. 165).

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 30. September 1959 wurde den Beteiligten am 11. November 1959 zugestellt; da es die Revision zuließ, die jedoch von

keinem Beteiligten eingelegt wurde, wurde es am 11. Dezember 1959 rechtskräftig (§§ 10, 52, 53 BVerwGG). Bis zu diesem Zeitpunkt war der Kläger von der Fleischschau ausgeschlossen. Diese Tatsache zwang den Beklagten - gleichgültig, ob er den Kläger persönlich und fachlich für geeignet hielt, - die Vertretung für Dr. Sch [REDACTED] in irgendeiner Form zu regeln; denn für den Beschaubezirk von Dr. Sch [REDACTED] mußte "mindestens" ein Vertreter vorhanden sein (§ 4 Abs. 1 FleischbG und § 3 Abs. 1 DVO). Dabei mußte der Beklagte dem Inhalt der vollziehbaren Anordnung entsprechend davon ausgehen, daß eine dauernde Untauglichkeit des Klägers gegeben sei. Wenn unter diesen Umständen eine förmliche Bestellung W [REDACTED] zum Stellvertreter ausgesprochen worden wäre, wäre dies rechtlich nicht zu beanstanden. Noch weniger ist eine Beanstandung seitens des Klägers berechtigt, falls der Beklagte ohne einen förmlichen Akt lediglich den Tatsachen und dem öffentlichen Bedürfnis Rechnung trug, indem er duldete, daß W [REDACTED] für Dr. Sch [REDACTED] eintrat, wenn dieser verhindert war.

3.) Nach der Rechtskraft des Urteils des Oberverwaltungsgerichts (11. Dezember 1959) ergab sich für den Beklagten eine neue Lage insofern, als nunmehr der Kläger für eine Fleischschau nicht mehr untauglich war und seine frühere Bestellung als Vertreter von 1955 wieder in Wirksamkeit trat. Diese Lage wurde dadurch, daß der Beklagte - wie die Revision vorträgt - den Kläger trotz der feststehenden Ordnungswidrigkeiten und wiederholten Bestrafungen noch für geeignet hielt, nicht vereinfacht, sondern vielmehr erschwert. Denn die Erörterungen mit dem Regierungspräsidenten, die - wie der Beklagte unwiderlegt vorgetragen und durch Vorlage von Fotokopien belegt hat - noch im Dezember 1959 begannen, ergaben, daß der

Regierungspräsident, später auch das Landesernährungsministerium aus Gründen des öffentlichen Wohles erhebliche Bedenken gegen eine Wiederbeschäftigung des Klägers hatte. Über diese ihm bekannten Bedenken konnte der Beklagte sich nicht einfach hinwegsetzen. Die Durchführung der Fleischschau ist eine polizeiliche Aufgabe (§ 7 DVO-FleischbG). Aus dem Grundsatz der Einheit der Polizeigewalt (vgl. Drews-Wacke, Allgemeines Polizeirecht 7. Aufl. 1961, § 32 Nr. 4 S. 481) folgt, daß dort, wo kommunale Stellen eingeschaltet sind, es sich nicht um eine Selbstverwaltungsaufgabe, sondern um eine staatliche Auftragsangelegenheit oder "Pflichtaufgabe" (vgl. Art. 78 Abs. 4 der Verfassung und § 3 des Ordnungsbehörden-gesetzes von Nordrhein-Westfalen) handelt, die unter Aufsicht und nach Weisungen zu erledigen ist.

Unter diesen Umständen kann den Bediensteten des Beklagten kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie eine Vertreter-Tätigkeit von Wilde nicht sofort unterbanden, die Frage vielmehr in der Schwebe ließen, bis die Entscheidung auf höherer Ebene, um deren Herbeiführung sie sich ernstlich bemühten, gefallen war. Sie durften dies umso mehr, als § 4 FleischbG und § 3 DVO - wonach für jeden Beschaugebiet "mindestens" ein Beschauer und ein Stellvertreter zu bestellen sind - bei pflichtgemäßer Würdigung der gesundheitspolizeilichen Belange auch Bestellung oder Tätigwerden mehrerer Vertreter zuläßt. Beachtenswerte Gründe in dieser Richtung gaben die festgestellten Ordnungswidrigkeiten, die der Kläger sich wiederholt hatte zu schulden kommen lassen und die nach der dem beklagten Kreis bekannten Ansicht der übergeordneten Stellen immerhin so schwer wogen, daß sie die Fähigkeit des Klägers überhaupt in Frage stellten.

Nachdem dann der Regierungspräsident am 2. Juli und auf die Gegenvorstellung des Beklagten das Landesernährungsministerium am 30. November 1960 die Weisung gegeben hatten, die Bestellung des Klägers zu widerrufen, kam eine Abberufung oder Nichtbeschäftigung von W. nicht mehr in Betracht, selbst wenn der Beklagte in der Sache des Klägers anderer Meinung war.

Auch der Vorwurf der Revision, der Beklagte habe den Regierungspräsidenten und das Landesernährungsministerium nicht vollständig unterrichtet, trifft nicht zu. Es ist unstreitig, daß der Beklagte sich wiederholt bemüht hat, seine Auffassung, der Kläger sei für eine Fleischbeschau noch geeignet, gegenüber den Aufsichtsbehörden zur Geltung zu bringen. Damit war geschehen, was von den Bediensteten des Beklagten erwartet werden konnte. Entgegen der Ansicht der Revision waren jedoch die Bediensteten nicht gehalten, auch darüber zu berichten, daß früher mit dem Kläger vergleichsweise über die Überlassung eines Beschaubezirkos verhandelt worden sei. Denn diese Vergleichsverhandlungen waren gescheitert und lagen Ende 1959 längst zurück, sie waren auch durch einen anderen Streitfall ausgelöst worden.

Ein haftungsbegründendes Verschulden von Bediensteten des Beklagten ist hiernach auszuschließen.

4.) Soweit schließlich die Revision aus dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung die Folgerung ziehen möchte, der Beklagte müsse, selbst wenn seine Bediensteten schuldlos seien, jedenfalls für die Folgen einer unrichtigen Sachbehandlung im Regierungspräsidium und im Ministerium eintreten, kann ihr nicht gefolgt werden. Die Haftung des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen (§ 839 BGB und Art. 34 GG) knüpft tatbestandsmäßig an ein bestimmtes pflichtwidriges und schuldhaftes Verhalten eines Beamten an. Dieser

Tatbestand trifft nicht zu, wenn der Bedienstete schuldlos gehandelt hat. Die Haftung auf das Verhalten des Bediensteten eines anderen Dienstherrn auszudehnen - lediglich auf Grund der Erwägung, daß der Bürger vielfach den Urheber einer behördlichen Fehlhandlung nicht kenne -, ist schon dem gesetzlichen Tatbestand nach nicht zu rechtfertigen. In dieser Richtung bietet auch die Rechtsprechung des Senats keine Ansätze.

Hiernach ist die Revision, da das Berufungsurteil auch im übrigen einen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers nicht erkennen läßt, zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels treffen gemäß § 97 ZPO den Kläger.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt